

Reisekosten- und Vergütungsregelung der Landestierärztekammer Hessen

1. Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Reisekosten- und Vergütungsregelung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

2. Geltungsbereich

Die Landestierärztekammer Hessen gewährt den gewählten Mitgliedern des Vorstandes, der Ausschüsse und der Delegiertenversammlung, den Beauftragten des Vorstandes, die Aufgaben und Funktionen für die LTK Hessen übernehmen, sowie den Mitarbeitern der Kammergeschäftsstelle eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Kosten, soweit diese nicht von anderer Seite gewährt werden.

3. Entschädigung für Reisekosten und Verdienstaufschlag

3.1. Verpflegungsmehraufwand

für die Abwesenheit vom Wohnort bei Veranstaltungen in Deutschland ohne unentgeltliche Verpflegung durch die Landestierärztekammer Hessen

bei eintägiger Auswärtstätigkeit ab 8 Stunden **12,00 Euro**

bei mehrtägiger Auswärtstätigkeit mit Übernachtung am An- und Abreisetag **12,00 Euro**
für die restlichen Tage mit 24 Stunden Abwesenheit **24,00 Euro**

Bei Auswärtstätigkeit im Ausland wird der jeweilige länderspezifische Verpflegungspauschbetrag angesetzt.

3.2. Übernachtungsgeld

mit Nachweis max. **200,00 Euro**

Die Kosten für das Frühstück werden erstattet. Dabei kommt pauschal der aktuell gültige steuerlich vorgesehene Kürzungsbetrag (derzeit 4,80 Euro) zum Abzug

3.3. Entschädigung für Verdienstaufschlag

3.3.1. Selbständig Tätige **105,00 Euro**

Im Einzelfall mit Nachweis max. **250,00 Euro**

(Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, ermittelt durch den Tagessatzwert auf Basis von 220 Arbeitstagen. Nachweis durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises oder Bestätigung eines Steuerberaters)

3.3.2. Tierärzte in nicht selbständiger Tätigkeit erhalten eine Entschädigung in Höhe des vom Arbeitgeber ausgewiesenen Bruttotagesatzes bis max. **250,00 Euro.**

3.4. Wegstreckenentschädigung

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit ist bei der Wahl der Verkehrsmittel zu berücksichtigen. Bei der Benutzung öffentlicher oder anderer Verkehrsmittel werden nur die nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Kosten erstattet. Bei Bahnfahrten sind nach Möglichkeit Sparpreistickets zu nutzen.

3.4.1. Kilometergeld

Bei Benutzung eines PKW wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,50 Euro pro Kilometer bis zu einem Betrag von max. 200,00 Euro gewährt. Im Übrigen werden die Kosten gemäß einer Bahnkarte der 1. Klasse (Normalpreis) Bahn erstattet. Erstattungen erfolgen grundsätzlich vom Wohnort zum Sitzungsort. Abweichungen sind schriftlich zu begründen.“

3.4.2. Flugreisen

Die Kosten eines Flugtickets werden für die Economy-Class zum Sparpreistarif erstattet.

3.4.3. BahnCard

Über die Kostenübernahme zum Erwerb einer BahnCard 25 oder 50 entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

3.5. Reisenebenkosten

Nebenkosten für Parkplatzgebühren, Taxis etc. werden in der nachgewiesenen Höhe ersetzt.

3.6. Häusliche Bürokosten

Kosten, die in Zusammenhang mit Sitzungsvorbereitungen entstehen (z. B. für Telefon, Drucker, Papier, Porto, diverses Büromaterial, Computer) werden pauschal mit **5,00 Euro je Sitzung** abgegolten.

3.7. Die sachliche Richtigkeit der Reisekostenabrechnungen des Präsidenten wird vom Vizepräsidenten, die des Vizepräsidenten und des Geschäftsführers vom Präsidenten bestätigt. Falls Präsident und Vizepräsident gemeinsam auf einer Reise waren, erfolgt die sachliche Prüfung der Reisekostenabrechnungen durch ein Vorstandsmitglied.

Der Geschäftsführer prüft die sachliche Richtigkeit aller anderen Reisekostenabrechnungen.

4. Aufwandsentschädigungen

4.1. Präsident

Die Landestierärztekammer Hessen gewährt dem Präsidenten für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die einen angemessenen Ausgleich zwischen den öffentlichen und den beruflich-privaten Interessen schaffen soll. Damit sind die Zeiten abgegolten, die vom Präsidenten in seiner Funktion als Leiter der Geschäftsstelle der Landestierärztekammer Hessen erbracht werden, die sich aus den in der Kammeratzung genannten Aufgaben und aus dem Amt des Präsidenten ergeben, die für die Teilnahme an Delegiertenversammlungen (auch BTK), Vorstands- und Ausschusssitzungen aufgewendet werden sowie für Vor- und Nachbereitungsarbeiten.

Die Aufwandsentschädigung für die oben genannten Aufgaben beinhaltet den Verdienstausschlag sowie häusliche Bürokosten. Reisekosten werden zusätzlich erstattet.

Tätigkeiten, die nicht ausschließlich dem Präsidenten zugewiesen sind (z. B. Kliniküberprüfungen) werden gemäß Ziff. 3 dieser Reisekosten- und Vergütungsregelung entschädigt.

4.2. Öffentlichkeitsreferent

Die Landestierärztekammer Hessen gewährt dem Öffentlichkeitsreferenten eine Aufwandsentschädigung für Zeitversäumnisse für die Pressearbeit, die Berichterstattung über Delegiertenversammlungen, Vorstandssitzungen und Veranstaltungen der LTK Hessen und anderer Organisationen (z. B. der hessischen Heilberufe) inklusive Vor- und Nachbereitungsarbeiten, die Betreuung des Internetauftritts und des E-Mail-Verteilers der LTK Hessen, Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Corporate Design und der Gestaltung von Drucksachen.

Die Aufwandsentschädigung für die oben genannten Aufgaben beinhaltet den Verdienstausfall sowie häusliche Bürokosten. Reisekosten werden zusätzlich erstattet.

4.3. Höhe der Aufwandsentschädigungen

Über die Höhe der Aufwandsentschädigungen entscheidet die Delegiertenversammlung zu Beginn einer jeden neuen Legislaturperiode. Die Aufwandsentschädigungen werden zu Beginn eines jeden Monats bezahlt. Sie werden an die Preisentwicklung angepasst. Hierzu wird jeweils zum 1. eines jeden Jahres eine Anpassung an die Erhöhung des Verbraucherpreisindex (Wert lt. Statistischem Bundesamt) seit dem 1. des vergangenen Jahres vorgenommen, soweit der Wert nicht im Laufe des vergangenen Jahres von der Delegiertenversammlung festgesetzt worden ist.

Für den Fall der Umsatzsteuerpflicht von Aufwandsentschädigungen übernimmt die Landestierärztekammer Hessen die Umsatzsteuer.

5. Vergütungen

Weitere Vergütungen werden gewährt für:

5.1.	Fachtierarztprüfungen pro Prüfungstermin für einen Kandidaten	52,00 Euro
	für jeden weiteren Kandidaten	26,00 Euro
5.2.	Überprüfung der tierärztlichen Kliniken bei Erstzulassung für die Nachprüfung	67,00 Euro 41,00 Euro
5.3.	Überprüfung für Zulassung einer Weiterbildungsstätte	41,00 Euro
5.4.	Überprüfung von Unterlagen (z.B. tierärztlichen Rechnungen u. fachliche Bewertung von Beschwerden)	
	in einfachen Fällen	25,00 Euro
	in schwierigen Fällen	50,00 Euro
5.5.	QS-Überprüfung durch einen Auditor bis zu 4 Stunden	200,00 Euro
	jede weitere angefangene Stunde, die von der auditierten tierärztlichen Praxis / Tierärztlichen Klinik zu vertreten ist	50,00 Euro
	Nachprüfung (Nachaudit) einer tierärztlichen Praxis bzw. Tierärztliche Klinik	100,00 Euro

6. Referentenhonorare für von der LTK Hessen beauftragte Fortbildungsveranstaltungen, Referierabende, etc.

Kurzreferat	bis 15 Minuten	100,00	Euro
Referat	bis 30 Minuten	150,00	Euro
Referat	bis 45 Minuten	190,00	Euro
Referat	bis 60 Minuten	220,00	Euro
Referat	bis 90 Minuten	320,00	Euro

Die Honorare verstehen sich einschließlich der Anfertigung einer ausführlichen Vortragszusammenfassung sowie einer eventuell anschließenden Diskussion.

In Einzelfällen entscheidet der Vorstand über abweichende Referentenhonorare.

7. Vergütungen im Ausbildungswesen

Im Ausbildungswesen werden folgende Vergütungen gewährt für:

7.1.	die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten pro Prüfling und je Prüfungsfach pauschal	8,00	Euro
7.2.	Mitglieder des Prüfungsausschusses für Tiermedizinische Fachangestellte (TFA) pro Tag	80,00	Euro
	pro ½ Tag	50,00	Euro
7.3.	zur Verfügung Stellung der tierärztliche Praxis für Prüfungszwecke pauschal pro Prüfungstag	200,00	Euro
7.4.	zur Verfügung Stellung der erforderlichen Materialien für die Prüfung pauschal pro Prüfling	5,00	Euro
7.5.	die Teilnahme der Mitglieder des Prüfungsausschusses an den vorbereitenden Sitzungen der Prüfungskommission	31,00	Euro
7.6.	Aufsichtspersonal erhält bei Prüfungen pro angefangene Stunde	10,00	Euro
7.7.	Mitglieder des Widerspruchsausschusses der Prüfungskommission für TFA pro Widerspruchsfall pauschal	26,00	Euro
7.8.	Für Dozententätigkeiten im Rahmen der Überbetrieblichen Ausbildung pro gehaltene Unterrichtsstunde	30,00	Euro

Diese Reisekosten- und Vergütungsregelung der Landestierärztekammer tritt zum 01.01.2017 in Kraft.“